

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Ausweisung des italienischen Staatsangehörigen
Mario Alberto Tedeschi.

(Vom 3. März 1899.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht

eines Berichtes der Bundesanwaltschaft vom 1. März, aus welchem sich folgendes ergibt:

1. Gemäß Verfügung des Bundesrates vom 19. Juli 1898 wurde den im Kanton Tessin wohnenden Führern der italienischen Flüchtlinge eröffnet, daß der Bundesrat eine Befehdung eines Nachbarstaates durch politische Flüchtlinge mittelst der in der Schweiz erscheinenden Presse nicht dulde und daß, sofern sich die Angriffe und Ausfälle in dieser Presse gegen den König, die Regierung und die verfassungsmäßigen Zustände Italiens wiederholen sollten, Ausweisungen erfolgen würden.

2. Trotz dieser Mahnung sind in der in Lugano erscheinenden Zeitung „Il Socialista“ (Nr. 64 und 71) Artikel erschienen, in welchen das italienische Königshaus, die Regierung und die öffentlichen Zustände Italiens in beschimpfender und heftiger Weise angegriffen werden.

3. Für diese Preßerzeugnisse ist Mario Alberto Tedeschi in Lugano als Verfasser und als Mitredaktor des „Socialista“ verantwortlich;

in Anwendung von Art. 70 der Bundesverfassung,
beschließt:

1. Mario Alberto Tedeschi, von Polesella, Provinz Rovigo, Italien, ist aus dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewiesen.

2. Dieser Beschluß wird der Regierung des Kantons Tessin mitgeteilt, um denselben dem Ausgewiesenen nebst Art. 63 *a* des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 eröffnen zu lassen.

3. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 3. März 1899.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluss betreffend die Ausweisung des italienischen Staatsangehörigen Mario Alberto Tedeschi. (Vom 3. März 1899.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.03.1899
Date	
Data	
Seite	661-662
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 662

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.